

*Joachim Bluhm*

Hoheneichen 80a, 22391 Hamburg

Telefon: 040/536 95 935 (privat) und 040/606 99 71 (Büro)

Telefax: 040/602 63 10 (privat) und 040/606 33 05 (Büro)

*J. Bluhm . Hoheneichen 80a . 22391 Hamburg*

**VORAB PER TELEFAX 04193/94221**

Bund der Versicherten e.V.  
Vorstand  
per Adresse  
Tiedenkamp 2  
**24558 Henstedt-Ulzburg**

*Ihr Zeichen:*

*Mein Zeichen:*

*Datum:*

2008bdv006 Bl./wi

27. August 2008

**Vorbereitung der Mitgliederversammlung vom 13. September 2008**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrter Herr,

ich bitte vorab um Bestätigung,

- dass Sie die **einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 30. Juli 2008 (Geschäfts-Nr.: 810 C 239/08)** beachten und mich bis zum Abschluss des Klagverfahrens AG Hamburg-Barmbek 810 C 245/08 als ordentliches Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten behandeln werden, dies auch im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung vom 13. September 2008.
- Ich bitte ferner um Bestätigung, dass Sie die vorerwähnte einstweilige Verfügung auch dann beachten werden, wenn Sie zuvor den mit Schreiben vom 06. August 2008 angedrohten **weiteren Ausschluss** aus dem Verein vollziehen sollten, denn auch dieser würde an der Gültigkeit und Reichweite der Urteilsverfügung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 30. Juli 2008 nichts ändern. Die zur Begründung des zweiten Ausschlusses angeführten Gründe werde ich im Klagverfahren 810 C 245/08 gerichtlich überprüfen lassen. Ich darf Sie bitten, sich bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Klagverfahrens zu gedulden.

Ich erwarte Ihre vorerwähnten Bestätigungen bis spätestens

**Donnerstag, 28. August 2008 (hier eingehend).**

Dies vorausschickend stelle ich in meiner Eigenschaft als ordentliches Mitglied des Bundes der Versicherten folgende Anträge:

1. **Antrag auf Ausschluss der Mitarbeiter/innen der BdV-Mitgliederservice GmbH, der Mitarbeiter/innen des Bundes der Versicherten e.V. und des Mitglieds Fritz Lange**

Ich stelle der guten Ordnung halber voran, dass ich weder die Mitarbeiter/innen der BdV-Mitglieder Service GmbH, noch die Mitarbeiter/innen des Bund der Versicherten e.V. noch Herrn Fritz Lange näher kenne, weshalb ich sie auch in keiner Weise abwerten möchte. Ihre Mitgliedschaft im Bund der Versicherten e.V. ist jedoch mit der Satzung unvereinbar, wobei es dahinstehen mag, ob man auf die „alte“ Satzung in der Fassung vom 01. Juni 2002 oder auf die „neue“ Satzung in der Fassung vom 25. November 2006 abstellt. Nach beiden Satzungen dürfen nämlich,

*„um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, Personen, die direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben, nicht ordentliches Mitglied werden oder bleiben.“*

a) **BdV-Mitglieder Service GmbH**

Dass die BdV-Mitgliederservice GmbH eine Versicherungsvermittlerin ist, wurde Ihnen zwischenzeitlich mit Schreiben der Handelskammer Hamburg vom 07. Dezember 2007 bestätigt. Diese Rechtsauffassung ist zutreffend, denn es kann angesichts des Sinns und Zwecks der gesetzlichen Neuregelungen nicht darauf ankommen, ob Versicherungsschutz nun durch die Herbeiführung neuer Versicherungsverträge oder durch den Beitritt zu bestehenden Verträgen verschafft wird. Dort, wo es um Rahmenverträge geht, gibt es diesen Unterschied ohnehin nicht.

Da die BdV-Mitgliederservice GmbH nicht nur die jeweils geschuldeten Versicherungsprämien einzieht und an die jeweiligen Versicherer weiterleitet, sondern auch „Anmeldegebühren“, „Änderungsgebühren“ und „Verwaltungsgebühren“ vereinnahmt, haben wir es zweifelsfrei mit einer entgeltlichen Versicherungsvermittlung zu tun. Für diese Feststellung spielt es keine Rolle, dass die vorerwähnten „Gebühren“ möglicherweise nicht ausreichen, weshalb die BdV Mitgliederservice GmbH erkennbar wiederholt auf die Ressourcen des BdV e.V. zurückgreift, der als (noch) gemeinnütziger Verein zu einer solchen Hilfestellung nicht berechtigt ist.

Die Personen, die für die BdV-Mitgliederservice GmbH arbeiten, haben daher zumindest indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun und können folglich nicht ordentliches Mitglied des Bund der Versicherten e.V. werden oder bleiben.

b) **Bund der Versicherten e.V.**

Vorstehendes gilt entsprechend für den Bund der Versicherten e.V.:

Der Bund der Versicherten e.V. ist alleiniger Gesellschafter der BdV-Mitgliederservice GmbH. Er führt auch deren Geschäfte, wobei er sich der Ehefrau eines seiner Steuerberater als Strohfrau bedient. Der BdV bewirbt das Versicherungsangebot der BdV-Mitgliederservice GmbH massiv und stellt ihr, auch wenn er dies als (noch) gemeinnütziger Verein nicht darf, im Bedarfsfall auch seine Ressourcen zur Verfügung. Auf das immer sehr formal gewesene Argument, dass der BdV schon deshalb nicht Versicherungsvermittler sein kann, weil er selbst Versicherungsnehmer ist, kann sich der Verein spätestens seit der unüberlegten Übertragung der Versichertenbestände auf die BdV-Mitgliederservice GmbH (Austausch des Vertragspartners) nicht mehr berufen.

Nach allem haben auch die Mitarbeiter/innen des Bund der Versicherten e.V. zumindest indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun, weshalb sie nicht mehr Mitglied des BdV sein können.

c) Herr Fritz Lange

Auf Ihren Antrag hin wurde Herr Fritz Lange in der Mitgliederversammlung 2006 zum (Übergangs-)Vorstandsvorsitzenden gewählt. Dies muss überraschen angesichts der Tatsache, dass zumindest Ihnen bekannt war, dass und in welcher Weise Herr Fritz Lange im Itzehoer Aktienclub (IAC) und dessen Geschäftsführerin, der Top Vermögensverwaltung AG, mitwirkt. Zumindest die letztgenannte Gesellschaft war und ist mit der „*Vermittlung von in- und ausländischen Versicherungsprodukten*“ befasst.

Herr Fritz Lange hätte damit zu keiner Zeit Mitglied des BdV e.V. werden dürfen. Erst recht hätten Sie ihn nicht als Vorstandsvorsitzenden dieses Vereins vorschlagen und wählen lassen dürfen.

d) Weitere Personen, die direkt oder indirekt mit der Versicherungsvermittlung zu tun haben

Neben den vorstehend unter a) bis c) genannten Personen gibt es aber auch andere, die nach Satzung nicht Mitglieder des BdV e.V. sein können, z.B. die Herren *Henze* und *Specht*, die beide für die Hannoversche Leben arbeiten (Herr Henze als Vertriebsleiter). Auch hier gilt: Ich habe nicht das Geringste gegen diese Herren oder die Hannoversche Leben. Ich kenne die - nur beispielhaft – genannten Herren sie so wenig wie die meisten anderen, die nicht Mitglieder des BdV sein dürfen und es trotzdem sind. Es geht hier alleine um die Beachtung der Satzung und die Wahrung der Glaubwürdigkeit des Vereins.

Ich beantrage daher,

**die vorstehend unter lit. a) bis d) aufgeführten Personen aus dem BdV e.V. auszuschließen und sicherzustellen, dass sie nicht an der Mitgliederversammlung vom 13. September 2008 teilnehmen werden.**

Ich darf Sie bitten, mir den Ausschluss dieser Personen

**bis 31. August 2008 (hier eingehend)**

zu bestätigen.

Dabei stelle ich noch einmal klar: Ich habe nichts gegen die vorerwähnten Personen selbst, zumal sie mir weitgehend unbekannt sind. Es geht alleine um die Beachtung der Satzung und die Wahrung von Usancen, die aus gutem Grund anderswo, insbesondere in Verbraucherschutzorganisationen, üblich sind: Die Mitgliedschaft von Mitarbeiter/innen eines Vereins in eben diesem Verein begegnet grundsätzlich erheblichen Bedenken, weil nicht auszuschließen ist (und hier eindrucksvoll demonstriert wird), dass das Abstimmungsverhalten dieser Mitarbeiter/innen weniger von den Interessen des Vereins als von dem Interesse an der Erhaltung des Arbeitsplatzes bestimmt und im Übrigen durch die Geschäftsführung des jeweiligen Vereins (hier des Vorstands) beeinflusst wird. Nicht ohne Grund können z.B. Mitarbeiter/innen der Verbraucherzentralen nach den Regelungen der dortigen Satzungen nicht Mitglied der jeweiligen Vereine werden.

Bitte behalten Sie im Auge, dass die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern oder nicht stimmberechtigten Mitgliedern an der Versammlung die Wirksamkeit der dort zu fassenden Beschlüsse gefährden und möglicherweise eine Wiederholung der Versammlung erforderlich machen würde.

2. Zur Mitgliederversammlung 2008 stelle ich folgende Anträge:

a) Beauftragung eines neutralen Versammlungsleiters

Ich beantrage zunächst,

**dass die Vorstandsvorsitzende (§ 6 Abs. 4 der Satzung vom 01. Juni 2002) und/oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats (§ 7 Abs. 3 der Satzung vom 25. November 2006) die Leitung der Mitgliederversammlung einem neutralen Fachmann übertragen, der Jurist sein und daher von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen werden sollte.**

Nach den in der MV 2006 gemachten Erfahrungen kann nicht damit gerechnet werden, dass die Vorstandsvorsitzende die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Rechte auch der Kritiker des amtierenden Vorstands leiten wird. Dies kann leider auch nicht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erwartet werden, der von der Vorstandsvorsitzenden als „Lieber Horst“ bezeichnet wird und Gespräche mit den Kritikern des amtierenden Vorstands verweigert. Um einen geordneten Ablauf der MV 2008 sicherzustellen, ist daher die Beauftragung eines fachkundigen und neutralen Dritten unverzichtbar. Angesichts des Erfordernisses der Neutralität kommt der von dem amtierenden Vorstand sicherlich bevorzugte *RA v. Holt* (Bonn) nicht in Betracht.

b) Sicherstellung einer funktionierenden Tonbandaufzeichnung der Versammlung

Ich beantrage ferner,

**den Ablauf der Mitgliederversammlung 2008 durch einen geeigneten Fachbetrieb in Wort und Bild (zumindest in Wort) aufzeichnen zu lassen.**

Die im Nachgang zur MV 2006 gemachten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Erinnerungen des amtierenden Vorstands zum Ablauf der Veranstaltung nicht selten von den Erinnerungen anderer abweichen. Zur Feststellung, welche Erinnerung zutrifft, ist eine Aufzeichnung der Veranstaltung in Wort und Bild (zumindest in Wort) sinnvoll.

Die im Nachgang zu den MV 2004, 2005 und 2006 gemachten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass der BdV nicht in der Lage ist, eine vollständige Aufzeichnung der Veranstaltung mit eigenen Mitteln sicherzustellen. Es gibt aber qualifizierte Unternehmen, die dies beherrschen.

c) Sicherstellung, dass nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

Ich beantrage ferner,

**dass vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitglieder, die direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben, aufgefordert werden, sich zu melden. Diese Mitglieder sind aufzufordern, die Versammlung zu verlassen. Sollten Sie dies verweigern, sind ihre Stimmen gesondert zu erfassen.**

Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit meinem oben unter Nr. 1 zu findenden Antrag: Der Vorstand hat sich bisher nicht die Mühe gemacht, solche Mitglieder, die nach alter wie neuer Satzung gar nicht Mitglied sein dürfen, ausfindig zu machen und ggfls. auszuschließen. Mehr noch: Der Vorstand hat einen ausgewiesenen Versicherungsvermittler, Herrn Fritz Lange, als Interims-Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen und wählen lassen.

Neben den oben unter Nr. 1 a) bis c) genannten Personen gibt es aber auch andere, die nach Satzung nicht Mitglieder des BdV e.V. sein können. Diese sollen sich zu erkennen geben und von der weiteren Teilnahme an der Versammlung absehen. Sollten Sie dies verweigern, sind ihre Stimmen gesondert zu erfassen, damit sie die Abstimmungsergebnisse nicht verfälschen können.

d) Aufhebung des Ausschluss-Beschlusses betreffend das Mitglied Rüdiger Falken

Hierzu beantrage ich, wie folgt zu beschließen:

**Die Mitgliederversammlung fordert den Vorstand auf, seinen Beschluss betreffend den Ausschluss des Mitglieds Rüdiger Falken aus dem Verein aufzuheben.**

Das Thema des Vereins sind Versicherungen und somit abstrakte Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung und Behandlung in die Hände von Fachleuten gehört. Statt hierfür geeignete Persönlichkeiten in den Verein zu integrieren, werden sie vom amtierenden Vorstand ausgeschlossen, wodurch das Ansehen des Vereins bereits erheblich Schaden genommen hat.

Ausgeschlossen wurde im Frühjahr 2008 auch der Diplom-Volkswirt und zugelassene Versicherungsberater Rüdiger Falken, der sich über viele Jahre - auch als Vorstandsmitglied - für den Verein verdient gemacht hat. Eine Rechtfertigung für diesen Ausschluss ist nicht erkennbar. Der schlichte Wunsch des Vorstands, alle Kritiker aus dem Verein zu entfernen, kann diesen Ausschluss jedenfalls nicht rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung möge den Vorstand daher auffordern, weiteren Schaden dadurch von dem Verein abzuwenden, dass er seinen rechtswidrigen Beschluss, Herrn Falken aus dem Verein auszuschließen, aufhebt. Über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der anderen ausgeschlossenen Kritiker des amtierenden Vorstands mögen die bereits angerufenen oder noch anzurufenden Gerichte entscheiden.

e) Getrennte Berichte und Abstimmungen zu den Geschäftsjahren 2006 und 2007

Ich beantrage ferner,

**dass alle Berichte (Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats, Kassenbericht, Kassenprüferbericht) und Beschlüsse (Entlastung des Vorstands, Entlastung des Aufsichtsrats, Mittelverwendungsbeschlüsse) getrennt nach den Geschäftsjahren 2006 und 2007 erfolgen.**

Dies ist schon deshalb erforderlich, weil der amtierende Vorstand die Mitgliederversammlung 2007 (die alleine das Geschäftsjahr 2006 zum Gegenstand gehabt haben sollte) schlicht hat ausfallen lassen. Eine Vermengung der Berichte und der hierauf gestützten Abstimmungen ist unzulässig, weil jedes Mitglied die Möglichkeit haben muss, z.B. einem Vorstandsmitglied wegen seines Verhaltens in 2006 für dieses Jahr die Entlastung zu versagen, für das Jahr 2007 dagegen nicht.

f) Zu den Rechenschaftsberichten des Vorstands

Der Vorstand möge im Rahmen seiner Rechenschaftsberichte für 2006 und (gesondert) 2007 folgende Fragen beantworten:

- aa) Wie hat sich die Mitgliederzahl in diesen Jahren entwickelt? Wie viele Mitglieder sind ausgetreten? Wie viele Mitglieder sind eingetreten? Wie viele Mitglieder wurden ausgeschlossen?

- bb) Welche gemeinnützigen Tätigkeiten hat der BdV in den Berichtsjahren entfaltet und welche Mittel wurden hierfür verwendet?
- cc) Wie ist der Sachstand der BdV-Prozesse, die bereits vor 2006 begonnen haben? Was hat der BdV zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (Überschussbeteiligung, Bestandsübertragungen) und des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005 (Rückkaufswerte, Stornoabzug) und 12. Dezember 2007 (einseitig abgeänderte Versicherungsbedingungen in der PKV) getan?

Welche neuen versicherungsrechtlichen Musterprozesse hat der BdV e.V. in den Jahren 2006 und 2007 begonnen und wie ist der dortige Sachstand?

- dd) Welche Aufwendungen (Gerichtskosten, Rechtsanwaltsvergütungen für eigene Rechtsanwälte, Erstattungen von Rechtsanwaltsvergütungen für gegnerische Rechtsanwälte) hatte der BdV in 2006 und 2007?

Welcher Teilbetrag dieser Aufwendungen entfällt auf Auseinandersetzungen mit Versicherungsgesellschaften?

Welcher Teilbetrag dieser Aufwendungen entfällt auf rechtliche Auseinandersetzungen mit (auch ehemaligen) Mitgliedern des Vereins?

- ee) Welche Vereinbarungen hat der Verein (insoweit vertreten durch seinen Aufsichtsrat) mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern getroffen? Welche Vergütungen, Vertragslaufzeiten und Abfindungsregelungen wurden vereinbart?

g) Zu den Rechenschaftsberichten des Aufsichtsrats

Ich beantrage schließlich,

**dass der Aufsichtsrat – gesondert für beide Berichtsjahre – Auskunft darüber erteilt, wie viele Sitzungen er abgehalten hat, wann dies geschehen ist, was Gegenstand dieser Sitzungen war und woher er die Informationen bezogen hat, die er für die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben gemäß § 9 Abs. 3 der „neuen“ Satzung vom 25. November 2006 benötigt.**

Bekanntlich hat der auf Vorschlag des amtierenden Vorstands gewählte Aufsichtsrat mein Gesprächsangebot vom November 2007 im Februar 2008 unter Verzicht auf jegliche Begründung abgelehnt. Mehr noch: Sie - als die vom Aufsichtsrat zu überwachenden Vorstandsmitglieder (!) - haben mein Gesprächsangebot auch noch zum Anlass für Ihren ersten Versuch genommen, mich aus dem BdV auszuschließen.

Alles dies und die Tatsache, dass die Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden in ihren schriftlichen Mitteilungen als „Lieber Horst“ zu bezeichnen pflegt, lassen befürchten, dass dem Aufsichtsrat seine Verpflichtung, den Vorstand zu überwachen, nicht bewusst ist. Über eine Entlastung des Aufsichtsrats kann daher nicht beschlossen werden, bevor der Aufsichtsrat detailliert vorgetragen hat, ob und wie er diese Aufgabe erfüllt hat und künftig zu erfüllen gedenkt.

Ich bitte darum,

**dieses Schreiben rechtzeitig vor der MV 2008 den anderen Mitgliedern des BdV zur Kenntnis zu geben.**

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Bluhm